

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Orsrates Fürth, am 18.06.2019, 18:00 Uhr, im Schulungsraum des
Feuerwehrgerätehauses, Auf der Steige 11, Fürth

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Herr Otfried Ratunde

Naturschutzbeauftragter

2. Herr Hans-Jürgen Koch

Mitglieder (Stimmberechtigt)

3. Herr Axel Haßdenteufel
4. Frau Silke Heinz
5. Herr Hans Peter Jochum
6. Frau Ute Mertel
7. Frau Fabienne Myriam Neumann
8. Herr Uwe Trautmann
9. Herr Karlheinz Volz

von der Verwaltung

10. Frau Verena Jochum
11. Herr Gerhard Schmidt

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

12. Frau Andrea Stichter

Der Ortsvorsteher eröffnet die 3. Sitzung im Jahr 2019 um 18:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Fürth. Er begrüßt die anwesenden Ortsratsmitglieder, Herrn Gerhard Schmidt und Frau Jochum von der Stadtverwaltung sowie die anwesenden Fürther Einwohner.

Unter Bezugnahme auf § 74 Nrn. 7 und 9 in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 und 44 Abs. 1 KSVG stellt der Vorsitzende fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen, jedoch bittet Herr Jochum darum, Herrn Jörg Hussong gem. § 74 Nr. 13 i.V.m. § 49 Abs. 3 KSVG zu TOP 5, öS, als Sachverständigen zuzulassen.

Der Ortsrat Fürth beschließt einstimmig, Herrn Jörg Hussong als Sachverständigen zum TOP 5, öS, zuzulassen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2019 - öffentliche Sitzung
2. Straßeninstandsetzung 2019, 5-Jahresplan zur Straßeninstandsetzung
Vorlage: Amt 61/021/2019
3. Stromkabelverlegung in Ottweiler-Fürth (Abschnitt Butterpfad - Gewerbegebiet Weiherstraße)
Vorlage: Amt 60/031/2019
4. Bebauungsplan "Wohnbebauung Kurzer Weg": Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Vorlage: Amt 61/028/2019
5. Bebauungsplan "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Änderung des Geltungsbereichs, Annahme/Billigung Entwurf und frühzeitige Beteiligung
Vorlage: Amt 61/024/2019
6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie": Annahme des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung
Vorlage: Amt 61/029/2019
7. Mitteilungen und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2019 - nicht öffentliche Sitzung
2. Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2019 - öffentliche Sitzung

Beschluss:

Gegen die Abfassung der Niederschrift zur Sitzung des Ortsrates Fürth vom 21.03.2019 – öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen gemacht.

TOP 2 Straßeninstandsetzung 2019, 5-Jahresplan zur Straßeninstandsetzung Vorlage: Amt 61/021/2019

Sachverhalt:

Im Mai 2018 wurde in allen Ortsräten und im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss die Straßeninstandsetzungsmaßnahmen 2018 beraten und über den 5 Jahresplan informiert.

In 2018 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Ottweiler-Zentral: Mühlstraße, In der Etwies, Am Wingertsbach, Weg zum Wingertsweiher, In den langen Gärten, Orchideenweg, Adolf-Kolping-Weg, Im Tempel

Mainzweiler: Am Bühl, Stegbachstraße

Lautenbach: Breitwieserstraße

Steinbach: Wetschhausen

Aus dem 5-Jahresplan sollen 2019 ausgehend von dem Zustand der Straße und der Verkehrsbedeutung folgende Straßen prioritär instandgesetzt werden:

Ottweiler-Zentral: Mainzweilerstraße, Gehweg in der Illinger Straße, Uhlandstraße, Hangarder Weg, Stützmauer im Kiefernweg

Mainzweiler: Hauptstraße (Teile des Gehweges)

Lautenbach: Schönbachstraße (Teile des Gehweges)

Steinbach: Grüner Flur (schlimmste Stellen im Fahrbahnasphalt)

Fürth: Robert-Koch-Straße (schlimmste Stellen im Gehweg)

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und befürwortet die für Fürth vorgesehenen Maßnahmen. Jedoch beklagt er, dass vor Herausgabe der endgültigen Liste seitens des Bürgermeisters keine Gespräche mit den Ortsvorstehern geführt wurden.

Die Mitglieder des Ortsrates nehmen die Informationen zur Kenntnis.

TOP 3 Stromkabelverlegung in Ottweiler-Fürth (Abschnitt Butterpfad - Gewerbegebiet Weiherstraße)
Vorlage: Amt 60/031/2019

Sachverhalt:

Die energis-Netzgesellschaft Saar beabsichtigt, die vorhandene Oberleitung von der Trafostation „Butterpfad“ bis zum Gittermast im Gewerbegebiet Weiherstraße (hinter dem Depotcontainerstandort und gegenüber Betriebsgelände der Firma Baumaschinen Stoll) als Erdkabel zu verlegen.

Die geplante Kabeltrasse führt durch den Gehweg entlang der Straße „Butterpfad“, quert die B 420 und verläuft dann in dem Grünstreifen zwischen dem Fußweg und der Fahrbahn Weiherstraße. Unmittelbar vor dem Gittermast Weiherstraße erfolgt die Straßenquerung. Die exakte Trassenführung ist beiliegendem Lageplan zu entnehmen.

Im Bereich Butterpfad werden zugleich die Anschlüsse der Straßenbeleuchtung erneuert. Die Kabelverlegung ist in offener Bauweise vorgesehen. Die Straßenbeleuchtungen auf der gegenüberliegenden Straßenseite Butterpfad wird mit Bodenverdrängungsraketen erreicht. Die Kreuzung der B 420 und die Querung der Weiherstraße vor dem Gittermast erfolgen in offener Bauweise.

Durch die Verlegung im Gehweg und im Grünstreifen, sowie die Straßenunterquerungen per Bodenverdrängungsrakete im Butterpfad muss der Asphaltstraßenbelag nicht geöffnet werden.

Die Kabelverlegung ist für Juni / Juli 2019 vorgesehen.

Dem Ortsrat Fürth / BUSA zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Gerhard Schmidt, Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Umwelt, erklärt, dass die neuen Stromkabel vorwiegend im Gehwegbereich verlegt würden. Der Einbau werde überwiegend im Inlinerverfahren mit Start- und Zielgrube durchgeführt und die vorhandene Straßenbeleuchtung werde in diesem Zuge auch noch angeschlossen.

Die Mitglieder des Ortsrates Fürth nehmen die Information zur Kenntnis.

TOP 4 Bebauungsplan "Wohnbebauung Kurzer Weg": Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Vorlage: Amt 61/028/2019

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Parzellen 77/8, 78 und 79 im Kurzen Weg im Stadtteil Fürth ist an die

Stadtverwaltung herangetreten mit dem Antrag, einen Bebauungsplan gemäß § 13b) BauGB (Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13 a) BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen, um die planungsrechtliche Grundlage zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu schaffen.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat in Ottweiler den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurzer Weg“ gefasst.

Der Entwurf für den Bebauungsplan liegt nun vor und soll nach Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien offengelegt werden. Zudem sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu informieren/beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 1.100 Quadratmeter. Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der beiliegenden Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung zu dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Beschluss:

Der Ortsrat Fürth empfiehlt einstimmig dem Stadtrat,

1. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurzer Weg“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie die Begründung zu billigen.
2. die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und parallele Benachrichtigung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Nachbargemeinden zu beschließen.
3. die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 5 **Bebauungsplan "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Änderung des Geltungsbereichs, Annahme/Billigung Entwurf und frühzeitige Beteiligung**
Vorlage: Amt 61/024/2019

Sachverhalt:

Die Fa. Next2Sun ist an die Stadt Ottweiler herangetreten mit dem Plan, im direkten Umfeld des Pfaffenthaler Hofes in einem Modellprojekt eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten und betreiben zu wollen. Die Firma hat ein innovatives Anlagenkonzept auf Basis senkrecht in Nord-Süd-Ausrichtung stehenden bifacialer Solarmodule entwickelt. Bifaciale Solarzellen sind „zweiseitige“ Zellen, die das einfallende Licht nicht nur über die Vorder-, sondern auch über die Rückseite nutzen und in Strom umwandeln können. Auf dieser Basis soll am Pfaffenthaler Hof ein Modellprojekt zur optimalen Integration der Solarstromerzeugung in die Landwirtschaftliche Betriebsweise entstehen. Realisieren ließe sich so eine Anlage mit einer Leistung von 3 bis 4 Megawatt. Das Vorhaben entspricht daher in hohem Maße den Klimaschutzziele der Stadt Ottweiler zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Stadtrat in Ottweiler des Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst. Im weiteren Planungsprozess hat es sich als sinnvoll erwiesen, das eigentliche Hofgelände, welches von dem Vorhaben „Solarpark“ nicht direkt betroffen ist, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Die Planungsflä-

che reduziert sich daher von ursprünglich 31 auf 28,03 Hektar. Die Fläche der möglichen Baufelder für Solaranlagen ist mit 13,82 Hektar nur geringfügig kleiner gegenüber dem ersten Entwurf mit ca. 15 Hektar. Der geänderte Geltungsbereich ist der beigelegten Übersichtskarte und dem Lageplan zu entnehmen.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegen nun vor. Nach Annahme/Billigung der Entwürfe sollen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Herr Jochum erklärt, dass sich der Ortsrat Fürth bereits in einer vorangegangenen Sitzung positiv zu einer Einrichtung eines Solarparks in dieser Form geäußert habe. Er verweist auf die ausgehängten Beispielbilder der bereits bestehenden Anlage in Dirmingen. Bei dieser Form der Anlagen stehen die Module aufrecht, um die Morgen- und Abendsonne einzufangen, da über die sonnenreiche Mittagszeit ausreichend Einspeisung stattfindet, jedoch in den Randzeiten Einspeisung fehlt. Des Weiteren ist diese Form der Anlage schonender für die gesamte Flora und Fauna als andere Bauweisen; die Module werden in den Boden gerammt und nicht betoniert, die landwirtschaftliche Fläche kann weiter bewirtschaftet werden, die Einspeisung sei über den Hof gesichert und Tiere können kreuzen. Nun seien die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange (LUA, LWK und Landesplanung etc.) abzuwarten, da es sich bei der genannten Fläche um eine Vorrangfläche „Landwirtschaft“ handelt. Auch sei zu beachten, dass bei dieser Doppelnutzung des Geländes die Flächenprämie für Landwirte in Frage stehe.

Herr Jörg Hussong, Landwirt des Pfaffenthaler Hofes, erläutert ergänzend, dass die Anlage alsbald errichtet werden solle, auch wenn die Flächenprämie für Landwirte in Frage stünde. Das Projekt, von der Vorarbeit über den Bau bis hin zum Betrieb, werde wissenschaftlich begleitet und aufgezeichnet.

Herr Hassdenteufel möchte wissen, welche Höhe die Module haben.

Herr Hussong erklärt, dass die Module eine Höhe von 3 Metern an der Oberkante aufweisen und zwischen Boden und Modulunterkante etwa 90 Zentimeter frei seien.

Beschluss:

Der Ortsrat Fürth empfiehlt einstimmig dem Stadtrat,

- 1) die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplan zu beschließen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan mit geändertem Geltungsbereich und die Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen
- 3) die Annahme/Billigung der vorliegenden Entwürfe der Bauleitpläne bestehend aus Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und Teiländerung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beschließen.
- 4) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.
- 5) die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Änderung des Flächennut-

zungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte „frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird nach § 4b BauGB an die IfÖNA GmbH übertragen.

**TOP 6 Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie": Annahme des Entwurfs und frühzeitige Beteiligung
Vorlage: Amt 61/029/2019**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Stadtrat in Ottweiler die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Neufestlegung der Konzentrationszonen/Sondergebiete für die Windkraftnutzung beschlossen. Aus Gründen der Klarstellung ist dieser Grundsatzbeschluss zu wiederholen.

Der Entwurf für diese 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ liegt nun vor und soll nach Beratung/Beschlussfassung in den städtischen Gremien im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt werden. Zudem werden parallel die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden beteiligt.

Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die Windkraftnutzung werden eine Restriktions- und eine Eignungsanalyse durchgeführt. In der **Restriktionsanalyse** werden zunächst Tabuzonen ermittelt, die für eine Windkraftnutzung nicht infrage kommen. Begonnen wird in einem 1. Schritt mit der Identifizierung harter Tabuzonen anhand harter Ausschlusskriterien (z. B. Siedlungsflächen). In einem 2. Schritt werden weiche Tabuzonen unter Verwendung weicher Kriterien ermittelt und kartografisch dargestellt (z.B. Vorsorgeabstände zu Siedlungslagen, Pufferabstände zu Schutzgebieten). Die dann verbleibenden Flächen stellen dann die potenziellen Eignungsflächen für die Windenergie dar. Die **Eignungsanalyse** in drei weiteren Arbeitsschritten. Die zuvor ermittelten Flächen werden im 1. Schritt mit den Windpotenzialflächen verschnitten (Grundlage: Windpotenzialstudie des Saarlandes, 2011). In einem 2. Schritt werden diese Flächen weiter hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange weiter untersucht. Im 3. Schritt wird die Flächenkulisse endgültig festgelegt, bei dem beispielsweise Flächen herausgenommen werden, die nicht dem Konzentrationsgebot entsprechen (3 WEA, Mindestgröße 15 Hektar).

Untersucht wurde anhand dieser Arbeitsabfolge das gesamte Stadtgebiet mit einer Größe von 4.553 Hektar. Nach Anwendung der harten Ausschlusskriterien ergeben sich 2.787 Hektar, die wiederum nach weichen Ausschlusskriterien untersucht wurden. Ergeben haben sich hierbei Eignungsflächen mit einer Größe von 374 Hektar. Im nächsten Schritt wurden nicht windhöfliche Flächen und Kleinflächen sowie topografisch nicht geeignete Flächen ausgeschlossen, was zu Eignungsflächen mit einer Größe von insgesamt 236 Hektar führt. Hinzu kommt noch die Fläche eines nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes mit einer Größe von 17 Hektar. Insgesamt ergeben sich damit Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit einer Fläche 253 Hektar, was 5,6 Prozent der Gesamtfläche von Ottweiler ausmacht. Von diesen Konzentrationszonen sind 50 Hektar Flächen mit besonderem Prüfbedarf hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung.

Die möglichen Konzentrationsflächen verteilen sich auf 4 bzw. 5 Gebiete:

- 1) Konzentrationszone Tanzstock: 25,2 Hektar
- 2) Konzentrationszone Himmwald/Hungerberg: 120,1 Hektar
- 3) Jungenwald: 45,7 Hektar
- 4) Lautenbacher Wald: 45,1 Hektar
- 5) Zur Harth: 16,9 Hektar (Übernahme aus LEP Umwelt)

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan haben sich folgende Kriterien geändert:

- Beachtung historische alter Waldstandort gemäß Landeswaldgesetz
- Grundlage Windhöffigkeit: Windklasse II
- Prüfbereich optisch bedrängende Wirkung: 400 bis 600 Meter
- Ausschluss Rotorüberflug über Grenzen von Konzentrationszonen
- Mindestgröße von Konzentrationszonen 15 Hektar

Noch nicht eingearbeitet sind Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden diese Daten von den Fachbehörden in das Verfahren eingebracht.

Herr Schmidt erläutert die Sitzungsvorlage und erklärt, dass nach Anpassung des FNP „Windenergie“ an das Saarländische Waldgesetz und die technischen Neuerungen der Anlagen, die Konzentrationszonen immer geringer werden und auf der Gesamtfläche der Stadt Ottweiler nur noch maximal zwei weitere Anlagen erbaut werden könnten. Eine der beiden entsteht bereits entlang der B 41, nahe des Stülze Hofes. Die beiden Windkraftanlagen im Himmelwald wurden wegen des Vorkommens des Rotmilans ausgeschlossen.

Herr Haßdenteufel möchte wissen, was mit der Fläche auf der Hardt sei und, ob dort ein Bau von kleineren Anlagen denkbar sei.

Herr Schmidt erklärt hierzu, dass diese Fläche nachrichtlich erwähnt werden müsse und dass für die Genehmigung von kleineren Anlagen ein massives Genehmigungsverfahren betrieben werden müsse, dessen Wirtschaftlichkeit fragwürdig sei.

Herr Jochum spricht sich für die Anpassung des FNP „Windenergie“ aus, da die Stadt Ottweiler somit ihre gesetzliche Verpflichtung eingehalten habe und ihr Genüge getan wurde.

Beschluss:

Der Ortsrat Fürth empfiehlt einstimmig dem Stadtrat,

- 1) gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2b BauGB die Aufstellung der 1. Änderung der Teiländerung „Steuerung der Windenergie/Ausweisung von Konzentrationszonen“ des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler mit Geltungsbereich für das gesamte Stadtgebiet im Grundsatz zu beschließen.
- 2) die Annahme/Billigung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler und der Begründung zu beschließen.
- 3) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

- 4) die Verwaltung zu beauftragen, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

- 1) Herr Haßdenteufel möchte wissen, ob und wann das Wasserspielgerät auf dem Freizeitgelände Fürth aufgebaut werde.
Die Anfrage wird direkt an den Bauhof weitergegeben.
- 2) Weiterhin möchte Herr Haßdenteufel wissen, wie es um die Einrichtung eines Neubaugebietes in der Verlängerung der Straße Kurzer Weg stehe.
Der Ortsvorsteher verweist diese Anfrage in den nicht öffentlichen Teil.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von den anwesenden Einwohnern gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit, wünscht einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung um 18:40 Uhr.

Der Vorsitzende
gez.

Otfried Ratunde

Schriftführerin
gez.

Verena Jochum